

Wien, am Donnerstag, den 28. Juni 1928

Für sechs Millionen Schilling Gemeindeaufträge. In der letzten Zeit hat die Wiener Stadtverwaltung wieder sehr grosse Arbeitsaufträge an die Industrie und an das Gewerbe vergeben. Vor allem sind hier die von den Gemeinderatsausschüssen für Wohnungswesen und technische Angelegenheiten vergebenen Bestellungen hervorzuheben. In der letzten Zeit haben diese beiden Ausschüsse wieder für nicht weniger als über sechs Millionen Schilling Bestellungen der verschiedensten Art vergeben. So wurden unter anderen für rund drei ein halb Millionen Schilling Strassenerhaltungsarbeiten vergeben, für rund anderthalb Millionen Schilling Erd- und Baumeisterarbeiten und für über eine Million Schilling Installations-, Anstreicher-, Schlosser-, Maler- und keramische Arbeiten. Die Vergabung von Herstellungsarbeiten für den Umbau von Hauptunratskanälen macht über zweihunderttausend Schilling aus. Die Herstellung einer maschinellen Einrichtung für die zentrale Waschküchenanlage in der Wohnhausgruppe in Hietzing-Moosbachergasse kostet über 150.000 Schilling. Schliesslich wurden noch Rohrlegungsarbeiten für die Auswechslung von Rohrsträngen der Hochquellenleitung im Betrage von rund 100.000 Schilling und Instandsetzungsarbeiten auf dem Zentralviehmarkt St. Marx im Ausmasse von 74.000 Schilling vergeben.

Morgen Werktagstarif auf den städtischen Strassenbahnen. Am morgigen Feiertag gelten auf der Strassenbahn und Stadtbahn die Frühfahrtscheine, Hin- und Rückfahrtscheine, Wochenkarten, Fürsorgefahrtscheine und Arbeitslosefahrtscheine; die Hin- und Rückfahrtscheine sowie Wochenkarten gelten für die Rückfahrt schon von 11 Uhr vormittags an. Die Schüleranweisungen dagegen sind morgen ungültig.

Neue Wiener Landesgesetze. Nach Paragraph 3, Absatz 2, des Verfassungsübergangsgesetzes verlieren mit 30. September 1928 alle Staats- und Reichsgesetze, die eine Angelegenheit des Artikels 12 der Bundesverfassung regeln, ihre Giltigkeit, wenn bis dahin die Angelegenheit nicht nach Artikel 12, das heisst also durch ein Bundesgrundsatzgesetz und Landesausführungsgesetze geregelt wird. Da kaum zu erwarten ist, dass auf allen Verwaltungsgebieten, die hier in Betracht kommen, diese Regelung bis 30. September vorgenommen sein wird, hat der Wiener Magistrat auf Grund der im Verfassungsübergangsgesetz den Landtagen gegebene Ermächtigung, um jedes Vakuum in der gesetzlichen Regelung dieser Verwaltungsgebiete zu vermeiden, Entwürfe für fünf Gesetze ausgearbeitet, die für den Fall, dass die Regelung nach Artikel 12 nicht am 30. September erfolgt ist, vom 1. Oktober an an Stelle der bisherigen Staats- und Reichsgesetze gelten sollen. Diese Gesetze betreffen die Armenversorgung, die Heil-, Pflege- und Irrenanstalten, den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, die Abschaffung und Abschiebung aus Wien in ein anderes Bundesland und das Elektrizitätsweggesetz. Die Entwürfe übernehmen nahezu zur Gänze den bestehenden Rechtszustand und enthalten nur geringfügige Abänderungen, insbesondere solche, die notwendig sind, weil an Stelle der Staats- (Reichs-)gesetze Landesgesetze treten.